## Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014
	Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evalua- tion der Justizreform	
	5. Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes	Art. 57 cBeizug des Sozialdienstes Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes
<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.	<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft kann sich verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch den Sozialdienst, die für die Entscheide der Gemeinden beraten lassen Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.	<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.  (geltendes Recht)